

SJD / Einfache Anfrage Cozzio-St.Gallen vom 5. Februar 2026

Periodische Brandschutzkontrollen im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 24. Februar 2026

Trudy Cozzio-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 5. Februar 2026 nach den periodischen Brandschutzkontrollen im Kanton St.Gallen nach der tragischen Brandkatastrophe in Crans-Montana in der Neujahrsnacht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist tief betroffen von den tragischen Ereignissen in Crans-Montana. Die Erkenntnisse aus dieser Katastrophe müssen aus Sicht der Regierung in die neuen Brandschutzvorschriften 2026 (BSV 2026) und deren Vollzug einfließen. Da diese neu auch den Vollzug regeln, soll sichergestellt werden, dass schweizweit nicht nur einheitliche Vorschriften gelten, sondern diese auch einheitlich vollzogen werden. Die Regierung verfolgt daher die Entwicklung der BSV 2026 eng und bringt sich wo nötig entsprechend ein.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie stellt die Regierung sicher, dass die Brandschutzvorschriften in Lokalen mit einer Kapazität von unter 300 Personen eingehalten werden, wenn keine periodischen Kontrollen existieren?*

Die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften (BSV) liegt bei den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Betreiberinnen und Betreibern (z.B. Art. 7 und 9 des Gesetzes über den Feuerschutz [sGS 871.1; abgekürzt FSG]). Diese Eigenverantwortung gilt jederzeit und unabhängig von Bewilligungen und Kontrollen.

Werden Bars und Restaurants erstellt, umgebaut oder umgenutzt, erfolgt nach Fertigstellung eine brandschutztechnische Abnahmekontrolle (Art. 12 FSG und Art. 7 der Feuerschutzverordnung [sGS 871.11]). Diese erfolgt bei Gebäuden mit Räumen für mehr als 300 Personen zwingend vor Ort, bei anderen Gebäuden ist dies auch mittels Selbstdeklaration durch den zuständigen Qualitätssicherungsverantwortlichen der Bauherrschaft möglich.

2. *Wer ist für den Vollzug zuständig und wer übt die Aufsicht über die Vollzugsbehörde aus? Wie wird diese Aufsicht ausgeführt?*

Nach Art. 2 FSG erfüllen die politischen Gemeinden die Aufgaben des Feuerschutzes, soweit nicht der Kanton zuständig ist. In Art. 17 FSG werden die Zuständigkeiten des Kantons bei brandschutztechnischen Bewilligungen und Kontrollen geregelt. Demnach ist der Kanton u.a. für Gebäude mit Räumen zuständig, die für eine grosse Personenbelegung vorgesehen sind. Die Aufgaben des Kantons erfüllt nach Art. 4 FSG die Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG).

Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Kantons (Art. 3 FSG). Dieser nimmt die Aufsicht insbesondere durch die Festlegung von Leistungsanforderungen, die fachliche Unterstützung der Gemeinden sowie die Koordination von Aufgaben wahr. Dementsprechend

hat die Regierung u.a. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der kommunalen Brandschutzbeauftragten festgelegt. Die GVSG hat des weiteren Brandschutzanforderungen in verschiedenen Weisungen konkretisiert, die kommunalen Brandschutzbeauftragten in regionalen Erfahrungsaustauschen weitergebildet und die einzelnen Gemeinden in verschiedensten Vorhaben und Fragestellungen fachlich unterstützt.

3. *Wäre eine Einführung periodischer Kontrollen von Bars und Restaurants mit einer Kapazität von weniger als 300 Personen sinnvoll?*

Welche Gebäude wie oft und wie genau kontrolliert werden, wird in einem politischen Prozess festgelegt. Im Kanton St.Gallen wurden die entsprechenden politischen Diskussionen in den Jahren 2016 bis 2020 im Rahmen der Totalrevision des Feuerschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnung letztmals geführt. Die damaligen Anpassungen standen im Zeichen der im Jahr 2015 liberalisierten Brandschutzvorschriften. Im Zuge dieser Revision wurde auch der Umfang und die Häufigkeit der periodischen Kontrollen festgelegt. Seither vollziehen die GVSG und die politischen Gemeinden die neuen Rechtsgrundlagen.

Mit den neuen BSV 2026 soll auch der Vollzug schweizweit harmonisiert werden. Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse als Auftraggeberin der BSV 2026 hat Ende Januar 2026 angekündigt, die Verabschiedung der BSV 2026 um ein halbes Jahr auf den Herbst 2027 zu verschieben. Damit soll sichergestellt werden, dass die zahlreichen Rückmeldungen aus der technischen Vernehmlassung sowie die Erkenntnisse aus dem tragischen Brand in Crans-Montana in die neuen BSV einfließen können. Die neuen BSV 2026 sollen abgewartet werden. Diese bilden die massgebliche Grundlage für den kantonalen Brandschutz (Art. 5 FSG).

4. *Wie viele Bars und Restaurants im Kanton St.Gallen werden periodisch überprüft und bei wie vielen Betrieben werden Sanktionen oder Massnahmen angeordnet?*

Die GVSG überprüft 363 Gebäude mit Räumen für mehr als 300 Personen periodisch. Damit werden jährlich rund 70 Gebäude mit grosser Personenbelegung kontrolliert. Wie viele davon Bars und Restaurants sind, lässt sich nicht auswerten. Festgestellte Mängel werden den Betreibenden mit einer angemessenen Frist zur Behebung schriftlich mitgeteilt. Zur Anzahl von Verstössen bei Bars und Restaurants mit mehr als 300 Personen stehen keine Zahlen zur Verfügung.

5. *Sieht die Regierung beim Brandschutz und dessen Vollzug – mit Blick auf Crans Montana – Anpassungsbedarf?*

Die Regierung erwartet, dass die Erkenntnisse aus Crans-Montana in die BSV 2026 einfließen. Die Umsetzung der BSV 2026 im Kanton St.Gallen ist zusammen mit der Umsetzung der Motion 42.24.09 «Bürokratie abbauen – Kaminfegewesen liberalisieren» in einem Nachtrag zum FSG vorgesehen. Den entsprechenden Projektauftrag erteilte die Regierung im November 2025.